

Stiftungsgebiet:
Pachtvertrag-Nr.:

PACHTVERTRAG

zwischen der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein - als „Verpächterin“ -

Eschenbrook 4, 24113 Molfsee und

Herrn/Frau Max Mustermann - als „Pächter*in“ -
Musterstrasse 123 Tel. 9999 99999
12345 Musterdorf

wird nachstehender **Pachtvertrag** zur landwirtschaftlichen Nutzung geschlossen.

Präambel

Die Stiftung Naturschutz setzt sich für eine lebendige Natur in Schleswig-Holstein ein, indem sie die Vielfalt der Pflanzen und Tiere sowie ihre Lebensräume bewahrt und wiederherstellt. Entwicklungsmaßnahmen dienen der Renaturierung der Lebensräume in ihrer ursprünglichen oder einer naturnahen Form.

Die Bedingungen dieses Pachtvertrages dienen dazu, die Ziele des Naturschutzes umzusetzen und ein auf die gewünschte Entwicklung der Flächen abzielendes Flächenmanagement vorzugeben.

§ 1 Laufzeit

Die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein verpachtet dem/der Pächter*in die im Anhang aufgeführten Flächen mit einer Gesamtgröße von **xx** ha für die Zeit vom **xx** bis **xx**.

Je nach Absprache:

Der Pachtvertrag gilt jeweils um ein Jahr verlängert, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf der Pachtzeit, also spätestens zum 30.09. des laufenden Pachtjahres, gekündigt wird. Kündigungen, die nach diesem Stichtag eingehen, sind unwirksam. Das laufende Pachtjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines jeden Jahres.

§ 2 Biotopgestaltende Maßnahmen

Der/Die Pächter*in erklärt schon jetzt unwiderruflich sein/ihr Einverständnis, Flächen oder Teilstücke vor Pachtabschluss freizugeben, wenn auf diesen Flächen arten- oder biotopschützende oder -gestaltende Maßnahmen durchgeführt werden sollen. Der/Die Pächter*in erhält neben der auf die entgangene Fläche bezogenen Pachtpreismäßigung keine Entschädigung.

Die Verpächterin kann sowohl auf Standweiden und Mähweiden als auch auf ausschließlich zur Mahd genutzten Flächen einen Pflegeschnitt oder die gezielte Entfernung ausgewählter Pflanzenarten anordnen, wenn dies aus naturschutzfachlichen, human- oder veterinärmedizinischen Gründen erforderlich ist. Der/Die Pächter*in hat diese Pflegearbeiten ohne Kostenerstattung durchzuführen, soweit dies für ihn wirtschaftlich zumutbar ist.

§ 3 Pachtpreis

Der Pachtpreis beträgt **xx Euro/ha**, also insgesamt **xx Euro** jährlich (in Worten: **Euro /100**) und ist am **30.06.** eines jeden Pachtjahres unaufgefordert zur Zahlung fällig.

Er ist zu überweisen auf das Konto der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein, IBAN **xx**, BIC **xx** bei der **xx** unter Angabe des folgenden Aktenzeichens **xx**. Eine Aufrechnung mit Forderungen des/der Pächter(s)*in kann nicht erfolgen.

§ 4 Allgemeine Nutzungsaufgaben

Die Auflagen zur Nutzung der Flächen haben eine grundlegende Bedeutung für die Erreichung der Entwicklungsziele.

1. Wiesen und Weiden dürfen nicht umgebrochen werden. Neuansaat und Nach- bzw. Reparatursaat sind nicht erlaubt. Pflegemaßnahmen (Walzen, Schleppen und Pflegeschritte) sind nur nach Vereinbarung zulässig, sofern es die Entwicklungsziele erfordern.
2. Die Anlage von Fahrhilfen und Mieten sowie die Lagerung von Geräten oder Material sowie das Aufbringen von Boden auf der Fläche sind nicht zulässig.
3. Düngung jeglicher Art (auch Festmist) ist nicht erlaubt.
4. Chemische Schädlings- und Unkrautbekämpfungsmittel sowie sonstige Mittel oder Stoffe (z. B. Klärschlamm) dürfen nicht verwendet werden.
5. Die Fläche darf nicht unbewirtschaftet liegengelassen werden.

Nutzung durch Mahd

1. Die Fläche darf frühestens zu dem erlaubten Mahdtermin (siehe Tabelle im Anhang) gemäht werden. Das Mahdgut muss abgefahren werden. Je nach Witterungsbedingungen kann der erste Mahdtermin in Absprache mit der Stiftung verändert werden. Der späteste Termin für den 1. Schnitt ist der 15.08. eines Jahres. Je nach Befahrbarkeit und Aufwuchs ist ein zweiter Schnitt möglich.
2. Wir weisen Sie darauf hin, dass grundsätzlich der*die Bewirtschafter*in dafür verantwortlich ist, bewirtschaftungsbedingtes Tierleid zu vermeiden. Die Stiftung Naturschutz empfiehlt die frühzeitige Kontaktaufnahme zu den lokalen Jagdausübungsberechtigten und/oder Kitzrettungsvereinen, um einen verbindlichen Drohneneinsatz auf der Mahdfläche zu vereinbaren und unnötiges Tierleid zu verhindern.
3. Von nicht abgeäuerten Knicks ist beim Mähen ein Abstand von 1,50 m ab Knickfuß zu halten.

§ 5 Entwässerungseinrichtungen; Wege

Die Unterhaltung von Grenz- und Parzellengräben ist Sache des/der Pächter(s)*in. Die Reinigung von Gräben, Gräben und Drainagen auf Stiftungsflächen bedarf der vorherigen Zustimmung. Zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen sind unzulässig.

Weidetiere sind so zu halten, dass Knicks, Gräben, Böschungen, Sielverbandsanlagen usw. nicht beschädigt werden. Wege dürfen nicht zu Unzeiten, wenn übermäßige Schäden zu befürchten sind, befahren werden. Für Ausbesserungen an Wegen, die im Eigentum der Verpächterin sind und von dem/der Pächter*in beschädigt werden, kommt der Pächter auf.

Überfahrten hat der*die Pächter*in zu unterhalten, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist. Jegliche Arbeiten sind im Vorwege mit der Verpächterin abzustimmen.

§ 6 Gehölze

Alle Maßnahmen (z. B. Knicken, Aufputzen) an jeglichen Gehölzen müssen im Vorweg mit der Stiftung abgesprochen werden.

Die Gehölzpflege an öffentlichen Wegen (Zurückschneiden überhängender Äste und Zweige, ggf. Knicken) hat der/die Pächter*in durchzuführen.

Nur nach vorheriger Zustimmung der Verpächterin dürfen Gehölze, die nicht an öffentliche Wege grenzen, gepflegt oder Gehölze zwischen oder auf den Pachtflächen (z. B. Weiden- oder Erlenaufwuchs in feuchten Senken, Brombeeren, umgestürzte Bäume, Windbruch etc.) beseitigt werden.

Die Bewirtschaftung der Pachtgrundstücke hat unter Beachtung der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes, insbesondere des § 21, zu erfolgen. Knicks, Feldraine und Bäume dürfen nicht beseitigt, beschädigt oder abgebrannt werden. Aufschüttungen, Bodenauffüllungen und Abgrabungen sind nicht erlaubt.

§ 7 Zäune

Einfriedigungen, Hecktore und Tränken hat der/die Pächter*in zu unterhalten, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist. Bei Einfriedigungen sind ortsübliche Materialien zu verwenden. Sollte es aufgrund nicht viehsicherer Einzäunung zur Beanstandung kommen, kann die Stiftung Naturschutz von dem/der Pächter*in die Errichtung eines für die jeweilige Weidetierart hütensicheren Zaunes mit entsprechend von der Stiftung vorgegebener Bauart fordern. Das Anbringen von Draht an Bäumen und Sträuchern ist nicht gestattet.

§ 8 Unterverpachtung

Eine Unterverpachtung ist nicht gestattet.

Das Einstellen fremder Tiere ist nur nach vorheriger Zustimmung der Verpächterin gestattet.

§ 9 Zutrittsrecht

Die Verpächterin oder deren Beauftragte behalten sich freien Zutritt und Überfahrt über die Pachtflächen vor.

§ 10 Abgaben, Lasten und Versicherung

Die Verpächterin hat hinsichtlich der verpachteten Flächen alle jetzigen und zukünftigen Steuern, Abgaben und Lasten, mögen sie privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Art sein, zu tragen. Der/Die Pächter*in trägt die auf den Pachtgegenstand entfallenden Beiträge zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft und Sozialversicherung. Für die Haftpflichtversicherung hat der/die Pächter*in selbst Sorge zu tragen.

§ 11 Kündigung

Beide Parteien sind berechtigt, das Pachtverhältnis aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos zu kündigen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der/die Pächter*in nach Abmahnung erneut gegen die Verpflichtungen des Vertrages verstößt. Dem/der Pächter*in steht in diesem Fall keine Entschädigung zu.

Bei schwerwiegenden Vertragsverstößen, insbesondere bei der Verletzung von Auflagen, die zur Verfehlung von Entwicklungszielen der Flächen führen, kann eine außerordentliche fristlose Kündigung auch ohne vorherige Abmahnung ausgesprochen werden.

§ 12 Datennutzung

Der/die Pächter*in ist damit einverstanden, dass die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein persönliche und sachliche Daten im Rahmen der mit der Verpächterin bestehenden Geschäftsverbindung erhebt, speichert und nutzt. StNr.: **xx**

Die Stiftung Naturschutz ist eine Stiftung des öffentlichen Rechts und gemäß § 44 Abs.1 EstG umsatzsteuerbefreit.

§ 13 Verkehrssicherung

Die Verkehrssicherungspflicht sowie die Kontrolle der Verkehrssicherheit der Pachtflächen liegen bei dem/der Pächter*in. Dies beinhaltet alle mit der Pachtfläche verbundenen Objekte wie bspw. Zäune, Weideeinrichtungen oder Gehölze (bspw. Knicks, Einzelbäume, Baumreihen). Die Verkehrssicherheit ist regelmäßig zu dokumentieren.

Soweit die Pachtfläche auch Wanderwege umfasst, die für die Öffentlichkeit zugänglich sind, übernimmt der/die Pächter*in auch insoweit die Verkehrssicherungspflichten, insbesondere, wenn die Wanderwege über mit Tieren bewirtschaftete Flächen führen.

Alle Maßnahmen zur Verkehrssicherung an Gehölzen sind in Anlehnung an § 6 dieses Vertrages vor Durchführung einvernehmlich mit der Stiftung abzustimmen.

§ 14 Sonstige Vereinbarungen

Molfsee, den _____, den _____

im Auftrag

SNSH

Pächter*in

Anhang:

Gemarkung	Flur	Flurstück	ha	Nutzungsart	1.Mahd
------------------	-------------	------------------	-----------	--------------------	---------------

Wiese

Muster

Debitorennummer: 99999
Pächter / Konto-Inhaber: Max Mustermann Straße: Musterstrasse 123
Ort: 12345 Musterdorf

**Ermächtigung zum Einzug von Forderungen mittels SEPA-Lastschriften zur
Gläubiger-Identifikationsnummer xx**

Hiermit ermächtige(n) ich / wir * die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein, Eschenbrook 4 in 24113 Molfsee, widerruflich, die von mir / uns * zu entrichtende Pacht bei Fälligkeit von

meinem / unserem * Girokonto Nr.: _____
Bankleitzahl _____
Bank _____
IBAN** _____
BIC** _____

abzubuchen.

Wenn mein / unser * Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts (s. o.) keine Verpflichtung zur Einlösung.

* Nicht Zutreffendes streichen

** Bitte mit ausfüllen. Die Nummern stehen z.B. auf der Rückseite der IC-Karte oder auf den Kontoauszügen.

Ort und Datum

Unterschrift

Zurück an

Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein Eschenbrook 4
24113 Molfsee